



3.11

Polizeiverordnung der Stadt Mannheim für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion sowie im Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung (Stadionverordnung)

Auf Grund von § 17 Abs. 1 und § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, berichtigt S. 1092 – nachfolgend PolG) i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 4, 107 Abs. 4 i.V.m. §§ 21 S. 2, 23 Abs. 2 PolG erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats die folgende Polizeiverordnung der Stadt Mannheim für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion sowie im Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung (Stadionverordnung).

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadionverordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Carl-Benz-Stadions sowie des Rhein-Neckar-Stadions.

§ 2

Widmung

Das Carl-Benz-Stadion sowie das Rhein-Neckar-Stadion dienen der Austragung von Fußballspielen.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt an Spieltagen im Zeitraum von 3 Stunden vor jeweiligem Spielbeginn bis 3 Stunden nach Spielende.
- (2) Diese Verordnung gilt im umfriedeten Bereich des Carl-Benz-Stadions sowie des Rhein-Neckar-Stadions und auf folgenden Straßen/Flurstücken:

Gesamter Großparkplatz einschließlich der Zu-/Abfahrten.
Verbindungsweg vom Großparkplatz zur Hermsheimer Straße (Gehweg).
Verlängerte Hermsheimer Straße bis zur Riedbahnbrücke (Paul-Martin-Ufer).
Verbindungsweg zum Schwarzen Weg (Nordseite des Carl-Benz-Stadions).
Gesamter Schwarzer Weg bis Gartenschauweg.
Gartenschauweg bis Theodor-Heuss-Anlage einschließlich Fußgängersteg zum Parkplatz des Landesmuseums für Technik und Arbeit.
Gesamter Parkplatz des Landesmuseums für Technik und Arbeit, einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie der Museumsstraße.

Eine entsprechende Planskizze ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

§ 4

Aufenthalt

- (1) Innerhalb des umfriedeten Bereiches des Carl-Benz-Stadions sowie des Rhein-Neckar-Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- (2) Stadionbesucherinnen und -besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucherinnen und -besucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer
 - deutlich erkennbar unter Alkoholeinwirkung steht,
 - gefährliche oder gem. § 7 dieser Verordnung verbotene Gegenstände mit sich führt,
 - rassistische, antisemitische, rechtsextreme oder fremdenfeindliche Äußerungen tätigt,
 - oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

§ 5 Kontrollen

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des umfriedeten Bereiches des Carl-Benz-Stadions sowie des Rhein-Neckar-Stadions und während des dortigen Aufenthaltes sowie an Kontrollstellen dem Ordnungsdienst oder der Polizei Eintrittskarte bzw. Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst oder die Polizei sind berechtigt, Personen - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung beachten.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 4 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung zu verweisen.

Gleiches gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

- (4) Zutrittsverbot besteht für Besucherinnen und Besucher, die durch Tragen/Mitführen neofaschistischer Embleme oder Propagandamittel von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder sonst ihre ausländerfeindliche Gesinnung zum Ausdruck bringen wollen.

§ 6 Verhalten

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmten Zweck freizuhalten.
- (4) Es ist insbesondere untersagt,

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
 - f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- (5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr auf der Grundlage des von der Verkehrsbehörde angeordneten Verkehrslenkungsplanes durch die Polizei untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern unwahrscheinlich ist. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes kann dies auch durch Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen geschehen.

§ 7**Verbotene Gegenstände**

- (1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
- a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä.;
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente und Pressluftfanfaren;
 - i) alkoholische Getränke aller Art, ausgenommen Leichtbier;
 - j) Tiere;
 - k) die Reichskriegsflagge;



- l) Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches dieser Verordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Rollen und ähnliches;
- m) Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören;
- n) verfassungsfeindliche Embleme.

§ 8

Alkoholverbot/Getränkeausschank

Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken - ausgenommen ist Leichtbier (max. 3 Vol.-%) - ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung (§ 3 Abs. 2) im Zeitraum von 3 Stunden vor jeweiligem Spielbeginn bis eine Stunde nach Spielende untersagt. Der Ausschank darf nur in Plastik- bzw. Pappbechern o.ä. erfolgen.

§ 9

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 (1) andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt;
 - entgegen § 6 (2) den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörden sowie des Stadionsprechers keine Folge leistet;
 - entgegen § 6 (3) Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichnete Zonen nicht freihält;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer besteigt oder übersteigt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind, ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei betritt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. c) mit Gegenständen aller Art wirft;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. d) ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abschießt oder abbrennt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. e) ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörden) sich gewerblich betätigt, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. verkauft oder verteilt sowie Gegenstände lagert oder Sammlungen durchführt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege bemalt, beschriftet oder beklebt;
 - entgegen § 6 (4) Buchst. g) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder den Geltungsbereich der Polizeiverordnung in anderer Weise, etwa durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. a) Waffen jeder Art mitführt;
 - entgegen § 7 (1) Buchst. b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung



finden können, mitführt;

- entgegen § 7 (1) Buchst. c) leicht entzündliche, ätzende, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. d) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä. mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind, mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. h) mechanisch betriebene Lärminstrumente oder Pressluftfanfaren mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. i) alkoholische Getränke aller Art mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. j) Tiere mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. k) die Reichskriegsflagge trägt, mitführt oder aufhängt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. l) Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches dieser Verordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Papierrollen u. ä., mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. m) Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören, mitführt;
- entgegen § 7 (1) Buchst. n) verfassungsfeindliche Embleme mitführt;
- entgegen § 8 alkoholische Getränke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung verkauft oder ausschenkt;

(2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu der festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 10 Ordnungsdienst

- (1) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung "Ordner" als solche zu kennzeichnen.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet;
 - b) die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind,

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- c) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen zu können.
- (3) Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, den der Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Polizei vorzulegen und mit dieser abzustimmen hat. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern seitens der Polizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.
- (4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere obliegt ihm die Einlasskontrolle.
- Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchttore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.
- (5) Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber Personen, die das Stadion in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Mitführung alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke betreten wollen, sowie gegenüber Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot besteht.
- (6) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu schulen.
- (7) Die Polizeibehörde kann weitere Auflagen erteilen und Personen vom Ordnungsdienst ausschließen.

§ 11 Sicherstellung

Gegenstände/Sachen, die entgegen § 7 mitgeführt werden, können durch den Ordnungsdienst/die Polizei beschlagnahmt werden.

Die Herausgabe der Gegenstände erfolgt nach Wegfall der Beschlagnahmeveraussetzungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Mannheim für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion sowie im Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung vom 02.03.2001 außer Kraft.



Anlagen

STADTMANNHEIM²	Geoinformationssystem	Notiz:
----------------------------------	-----------------------	--------

Maßstab: 1 : 7000

Copyright (C) Stadtplan und Geodaten: Stadt Mannheim, Luftbilder: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Carl-Benz-Stadion	Geltungsbereich der Polizeiverordnung 3.11 Stadionverordnung
--------------------------	--

Seite (1 / 2)



<p>STADTMANNHEIM² Geoinformationssystem</p>	<p>Notiz:</p>
<p>Maßstab: 1 : 10000</p> <p>Datum: 06.10.2021</p> <p>Copyright (C) Stadtplan und Geodaten: Stadt Mannheim, Luftbilder: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung</p>	
<p>Carl-Benz-Stadion Geltungsbereich der Polizeiverordnung 3.11 Stadionverordnung</p>	<p>Seite (2 / 2)</p>



Änderungsübersicht

Beschluss Polizeiverordnung am 26.10.2021; Inkrafttreten am 19.11.2021 (Amtsblatt Nr. 114 v. 18.11.2021).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.